

Zeitschrift: Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 12 (1863)

Artikel: Die Gesellschaft von Obergerberen
Autor: Stürler, Moritz von
Kapitel: III: Stuben- oder Gesellschaftshäuser nebst einigen Annexen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-121006>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wesen. Ebenso scharf ausgeschieden war der übrige größere und kleinere Haushalt derselben. Seit dem Untergange der alten Verfassung besteht gar kein innerer Verband zwischen Obergerberern und Mittellöwen mehr.

III. Stuben- oder Gesellschaftshäuser nebst einigen Annexen.

Die Innung der Gerber bestand lange, ehe sie ein eigenes Haus hatten. Man kennt das Testament eines Heinrich Zigerli, des Stammvaters der Herren von Ringoldingen, vom 10. November 1367. Dieser gibt seinen Söhnen Hänfeli und Heinzmann seine zwei Häuser in der Stadt. Vom Einen sagt er, daß „da die Gerber ze Gesellschaft ingand“⁵⁶⁾. Sie sammelten sich und verhandelten also damals in einem Privathause.

Ohne Zweifel war dieß der Fall auch mit den übrigen Handwerken; denn das alte Udelbuch, angelegt um 1388 und fortgesetzt bis 1466, führt von der ersten Schreiberhand kein einziges Gesellschaftshaus auf. Die Verordnung von 1439⁵⁷⁾ beweist übrigens, daß diese erst nach 1392 entstanden sind.

Welches mag nun der Gerber ältestes gewesen sein? Das fragliche Udelbuch allein, und zwar schon früh im 15. Jahrhundert, spricht von einem „alten Gerber“⁵⁸⁾. Dieses lag im ersten, (ursprünglich dritten) oder Pfisternviertel, fast zu oberst an der „Meritgasse“ oder nunmehrigen Kramgasse, Schattseite. Gerade da hatte, einer ungefähr

⁵⁶⁾ Die Urkunde der Note 43.

⁵⁷⁾ Alte Stadtsatzung. Sag. 254. Blatt 124.

⁵⁸⁾ Altes Udelbuch, Seite 195.

20 Jahre ältern Schrift zufolge, Hans Zigerli sein Haus⁵⁹⁾. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß die Gerber dasjenige, welches sie 1367 miethweise innegehabt, später durch Kauf erworben haben.

Aber dieses Haus, das um 1420 den Namen „Altgerwern“ führt, heißt bald darauf „der Gerwer Gesellschaft zem Löwen“, oder kurz „die Gesellschaft zem Löwen“⁶⁰⁾. Nun ist erweislich, daß Mittellöwen bis 1722 das nachoberste Haus der Kramgasse, schattenhalb, besessen hat. Auf diesen jüngsten Zweig der Gerber muß also die älteste Stube des Handwerks, vermuthlich gleich Anfangs übergegangen sein⁶¹⁾. Dieß setzt aber nothwendig voraus, daß die Altgerber bereits anderswo eingeseßen waren.

Hiefür gibt es allerdings bestimmte Zeugnisse. Nur führen dieselben nicht auf ein Gesellschaftshaus, sondern auf zwei. Man muß demnach annehmen, daß damals zugleich die Abzweigung der „obern“ und „niedern Gerwer“ vor sich gegangen. So nämlich nannten sie sich nun.

Die niedern Gerber hausten sich in demjenigen Viertel⁶³⁾ an, der von der Kreuzgasse abwärts die Schattseite der heutigen Gerechtigkeitsgasse, die Junkerngasse und die ganze Matte begriff. Es war das größere Stück des ältesten Bern, mit den wichtigsten öffentlichen Gebäuden, namentlich dem Rathshause — und vielen ansehnlichen Privathäusern. Wegen ihres Alters, ihrer Bedeutung und ihrer Lage

59) Ebendasselbst. Seite 194.

60) Dergleichen. Seite 194 und 195.

61) Fricker's Tvingherrenstreit am angeführten Orte und Deutsch Missivenbuch. N. 229.

62) Gerberordnung im Gesellschaftsarchive vom 20. Januar 1450.

63) Altes Udelbuch S. 1 bis 116.

fiel der Stube von Niedergerberern die Benennung dieses „ersten,“ später „vierten“ Stadtviertels zu ⁶⁴).

Von der Kreuzgasse gezählt, mochte es ungefähr das achte Haus an der „Märit-“ oder heutigen Gerechtigkeitsgasse, Schattseite, sein. Es gehörte vordem einer Wittwe Hermann (Hermanina) und stieß oben an „Ulli Niso von Bürren,“ unten an „dera von Arberg“ Haus ⁶⁵). Während des 16. Jahrhunderts wurde es sehr baufällig, so daß dieß mit einer der Gründe war, welche Anno 1578 die niedern Gerber bestimmten, sich mit den obern zu vereinigen und in diesen aufzugehen ⁶⁶). Ihre gesonderte Existenz hatte also kaum etwas mehr als 150 Jahre gedauert.

Die erste Spur von obern Gerbern findet man in einer Urkunde vom 13. Mai 1416. Das Stadtgericht entschied nämlich an diesem Tage einen Baustreit der Barfüßer (Franciskaner) mit „Johans Fryburghus und ander obern Gerwer in der Gerwer Grabe“ zu Bern ⁶⁷).

Sieben Jahre später, Anno 1423 Mitte März, findet man auch ihr Gesellschaftshaus genannt, und zwar in einem Vergleiche der Wittwe des (Zimmermanns) Hans Basler, welchem dieses Haus zu bauen verdingt worden. Als Gegenpartei traten auf „die erbern und wysen Hans von Muleron, Jfo Zuber, Peter Sunnenfro und Ulli von Gummen, an gemeiner Gesellen und Gesellschaft Statt Gerwer Handwerks zem schwarzen Loiben“ ⁶⁸). Was die Urkunde in Bezug auf die Vertlichkeit nicht ganz genau feststellt, das ergänzt das mehrgenannte alte Udelbuch ⁶⁹).

⁶⁴) Osterbuch I. Blatt 1 b.

⁶⁵) Altes Udelbuch Seite 2.

⁶⁶) Siehe Note 54.

⁶⁷) Urkunde im Gesellschaftsarchive.

⁶⁸) Urkunde ebendasselbst.

⁶⁹) Altes Udelbuch, Seite 236.

Obergerberer war diesem zufolge (Schrift von circa 1430) das oberste Haus des vermuthlich seit der Brunst von 1405 bis zur „Nüwenstatt“ (Markt-gasse) überbauten Platzes oberhalb des Gerberngrabens, längs des Marsilweges. Es ist somit nahe an 400 Jahre unverändert dasselbe geblieben, denn kein anderes wurde von der Gesellschaft in den Jahren 1565—67 mit großem Aufwande von Grund auf neu gebaut ⁷⁰⁾; und kein anderes als dieses war es, das die Gesellschaft unterm 16. Junius 1803 an Gottlieb Daniel und David Bartlome Kuhn, Rothgerbermeister, um 24,000 \mathcal{L} veräußerte ⁷¹⁾.

Dafür erwarb sie am 30. August 1806 von der Erbschaft des 1798 zu Fraubrunnen gefallenen Herrn von Grassenried von Billars ihr gegenwärtiges Zunfthaus, Nr. 84 Markt-gasse, Schattseite, nebst einem dahinter liegenden Stalle Nr. 112 Judengasse, Sonnseite, um die Summe von 45,000 \mathcal{L} . An Platz dieses Stalles, sowie eines anstoßenden Häuschens, das man später dazu kaufte, trat nun in den Jahren 1857—1858 ein Neubau, in dessen ersten Stock 1860 die für die Behörden bestimmten Lokale verlegt worden sind ⁷²⁾.

Jede Gesellschaft hatte, ohne Zweifel schon seit ihrer Entstehung, ein beschränktes Wirthschaftsrecht, jede daher ihren eignen Wirth ⁷³⁾. Hier war sowohl die ordentliche Trinkstube als das außerordentliche Speise- und Vergnügungslokal der Meister und Gesellen des betreffenden Handwerks.

⁷⁰⁾ Freiheitenbuch von Obergerberer. Seite 333—347.

⁷¹⁾ Urkunde und Gesellschaftsmanual Nr. XXVI. 292. Bis 1806 blieb jedoch die Gesellschaft noch miethsweise in diesem Hause.

⁷²⁾ Kaufbriefe vom 16. Junius und 16. Julius 1803 und 2. Februar 1804. Gef. Man. XXVIII. 221.

⁷³⁾ Alte Stadtsatzung. Sag. 236. Blatt 110b, z. J. 1408.

Man weiß viel zu erzählen von dem frischen, fröhlichen Stubenleben der alten Tage, von der Hingebung an das Gemeinwesen und dem Thatendrange, den es unter dem Sporn gegenseitigen Wettseifers entwickelt und wach erhalten. Es mag dieses Leben einst wirklich seine Berechtigung gehabt und einer Richtung der Zeit mit Ehre entsprochen haben. Aber sicher ist es auch, daß es schon vom 16. Jahrhundert an, arg auszuarten begann. Man braucht nur unsere Thurm- (Criminal-) und Polizeibücher, unsere Raths- und Chorgerichtsmanuale zu durchgehen, um hievon sich gründlich zu überzeugen.

Und doch hatte es der inquisitorische Feuereifer der Reformation an Geboten nicht fehlen lassen, die den Stubenwirthen und Stubenzechern einen heilsamen Schrecken einflößen sollten. So z. B. wurde — wohlverstanden im 16. Jahrhundert — verordnet, daß wer sich übertrinke bis zum Schwanken oder Einschlafen, der solle, wenn er Diener der Kirche, des Rathes, der Zweihundert, Richter, Rechtsprecher, Ober- oder Unteramtmann, seiner Stelle sofort entsetzt sein, — wenn er gemeiner Bürger, ein Tag und eine Nacht, oder bis er wieder nüchtern, unnachsichtlich in's Gefängniß wandern ⁷⁴⁾.

Aber es ward darum keine Stube weniger voll und kein Faß weniger leer. Man kannte auch schon etwas von Gesetzen, die „ohne Bollzug“ blieben. Um die Wette brachen Wirth zu Stadt und Land, die der Gesellschaften allhier voran, über alle wider sie gezogenen Schranken aus.

Es ist ein langes, ein endloses Klagelied darüber in unsern Mandaten- und Polizeibüchern verzeichnet. Wer dasselbe zum Gegenstande eines besondern Studiums machen will, suche unter den Jahrzahlen 1529, 50, 87, 92, 94, 98,

⁷⁴⁾ Mandatenbuch 1. 232.

Berner Taschenbuch 1863.

1601, 20, 21, 24, 34, 41, 43, 44, 54, 57, 61, 64, 67, 71, 73, 81, 85, 95, 1713, 16, 36, 43, 87, 89 ⁷⁵).

Ein Beweis, daß unsere drei Gerberer hiebei eine Ausnahme gemacht, dürfte schwer beizubringen sein. Indessen doch zwei Thatsachen: erstens, daß in alter Zeit die Stuben zum rothen und schwarzen Löwen zu den „bestangesehenen“ gehört haben müssen, weil aus den Manualen des Rathes ersichtlich, daß diese Behörde bisweilen Sitzung da gehalten ⁷⁶), und zweitens, daß von allen Gesellschaften Obergerberer die einzige gewesen, welche bei der kantonalen Wirthschaftsrevision von 1804 auf ihre Wirthschaft freiwillig und ohne Entschädigung durch Kauf oder anderswie verzichtet hat.

An der Stube hafteten weitere Vorrechte, von der Regierung frühe schon zugestanden und bis 1798 in Kraft verblieben. Ein solches war namentlich die eigene Gerichtsbarkeit für alle innerhalb des Zunftgebäudes und bis unter die Dachtraufe begangenen Frevel. Von dieser wird der folgende Abschnitt etwas einläßlicher handeln. Ein anderes war ihr bedingtes Freistattrecht. Das Haus durfte nämlich in Fällen, wo ein von der Polizei Verfolgter sich dahin geflüchtet, bloß nach erwirkter Erlaubniß des Stubenmeisters richterlich durchsucht werden ⁷⁷).

Endlich mag es nirgends gelegener sein als hier, von einigen Anneren der drei Gerberstuben zu reden, die theils ausschließlich das Gewerbe im Auge hatten, theils zu Gewissens- und Wohlthätigkeitszwecken dienten. Es werden, als die ältern an Bestand, zuerst jene berührt.

1) Der Flor der Gerberei und alles dessen, was damit

⁷⁵) Mandaten- und Polizeibücher zu den fraglichen Jahren.

⁷⁶) Rathsmニュアル zu 1474. Decemb. 16, 1479. Mai 22. und 1486. Febr. 23.

⁷⁷) Polizeibuch XVIII. 123.

zusammenhing, vorab der Handel auf der großen Wasserstraße des Rheines und der zweimalige ordentliche Meßbesuch in Zurzach bestimmten die Meister des Gerberhandwerks schon 1431, September 1. an letztgenanntem Orte das Erdgeschloß eines Hauses, welches dem Chorherrn Winkler gehörte, in Erbpacht zu nehmen. Der Jahreszins betrug 4 ℔ 18 $\frac{1}{2}$ Schill. ⁷⁸⁾. Anno 1517, 4. Juni, geschah ein Gleiches mit der Scheuer und Matte des Hans Kaisers, Wirths zum Schiff, mittelst 6 ℔ ⁷⁹⁾ jährlich, und noch 1592 war dort ein „Bernerhaus“ ⁸⁰⁾.

2) Ober- und Niedergerber hatten gemeine Werkstätten. Die der Ersten waren vermuthlich seit Anbeginn im Graben; sie durften allda begangene Frevel schlichten und richten ⁸¹⁾. Die Letztern, nach jahrelangem Markten (1471—1487) mit der Regierung, welche sie von der Hauptgasse entfernen wollte ⁸²⁾, ließen sich endlich herbei, zwei Häuser an der Matte anzunehmen und herzurichten, die ihnen „auf ewig“ angehören sollten ⁸³⁾. Das führt uns nun auf die andere Classe der Annexen, denn die fraglichen Häuser blieben nicht „in Ewigkeit“ eine Gerberwerkstätte.

3) Anno 1715, als dieselben schon längere Zeit dem ursprünglichen Zwecke zu dienen aufgehört hatten, beschloß das große Bott von Obergerberern, sie zu einem Spital oder Pfründerhaus zu verwenden ⁸⁴⁾. Sie wurden sonach

⁷⁸⁾ Zwei Urkunden im Gesellschaftsarchive.

⁷⁹⁾ Freiheitenbuch von Obergerberern, Seite 42.

⁸⁰⁾ Gerberordnung von 1592 im Polizeibuche II. 6.

⁸¹⁾ Gerichtssatzungen von 1539. Blatt 69b und 1615. Blatt 158a.

⁸²⁾ Rathsmanual zum 11. März 1471, 14. December 1485, 5. November 1486 und 4. Julius 1487.

⁸³⁾ Ebendasselbst zum 11. Januar 1488.

⁸⁴⁾ Obergerberern-Manual II. 165. 184. 186 und III. 13.

umgebaut und zum größern Theile an die Seidenweber Th. Buri (Pury) und J. U. Meschbacher von Langnau vermietet, die ihrerseits eine Anzahl armer Gesellschaftskindern in Verbindung zu nehmen und zu ihrem Gewerbe heranzubilden sich verpflichteten. Allein diese Anstalt muß nicht geblieben sein; denn schon 1737 ward der Mattenspital um 7000 fl an Meschbacher verkauft ⁸⁵).

4) Schließlich sei erwähnt, daß die Zusammengehörigkeit der Gerber sich auch, wenigstens in der ältern Zeit, auf dem gottesdienstlichen Gebiete abgeprägt hat. Sie stifteten in der St. Vincenzkirche ihren eigenen Altar unter dem Patronate des heiligen Bartholomäus, nebst zudienender Pfründe ⁸⁶). Dieß hinderte indeß keineswegs, daß nachwärts gerade aus den Gerberstuben manche der kräftigsten Förderer unserer Reformation sowohl im Rath als im Feld hervorgingen.

IV. Statute.

Man kann hier Ausfluß, Form und Wesen unterscheiden.

Nach Ausfluß — waren die Statute entweder Regierungs- oder Gesellschaftserlasse;

nach Form — Satzungen für die Zünfte überhaupt oder nur für die Gerberstuben;

nach Wesen — organische, oder gewerbliche, oder strafrechtliche Vorschriften.

Die letzte Unterscheidung ist die zweckmäßigste. Sie hält den Stoff auseinander, und erlaubt somit ihn klarer vorzuführen.

⁸⁵) Ebendasselbst IV. 18 und V. 302.

⁸⁶) Testamentenbuch I. 198 (zum Jahr 1477) und III. 49. 69b und 72b.